



STADT : SCHWÄBISCH GMÜND
GEMARKUNG UND FLUR : GROßDEINBACH, FLUR WALDAU
BEBAUUNGSPLAN : BEBAUUNGSPLAN "SPORTPARK LAICHLE"
NR. : 120 B

ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFF. BELANGE

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben der Planung zugestimmt bzw. keine Stellungnahme abgegeben:

- Handwerkskammer Ulm
- Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg
- Vodafone BW GmbH
- Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung
- Freiwillige Feuerwehr
- Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg
- Terranets bw
- Netze BW GmbH
- NABU Deutschland
- Deutsche Telekom AG
- Stadtwerke
- Geschäftsstelle der Bauernverbände
- Gemeinde Mutlangen
- Polizeipräsidium Aalen
- Zweckverband Landeswasserversorgung
- Bundesnetzagentur
- Telefonica Germany

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen ab:

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER STADT	BEMERKUNGEN
1	Landratsamt Ostalbkreis (Anlage 5.1)	<p>zu o. g. Bebauungsplan teilen wir nachstehende Anregungen und Informationen mit, die für die Ermittlung der Bewertung des Abwägungsmaterials und für die Umweltprüfung zweckdienlich sind:</p> <p>Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur Das RP Stuttgart als Straßenbaulastträger der B 298 ist zu hören.</p> <p>Geschäftsbereich Wald und Forstwirtschaft Der Geltungsbereich umfasst im Norden mit rund 2.800 m² eine Waldfläche im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz. Dieser Bereich darf nicht überplant werden und ist während der Baumaßnahmen und darüber hinaus vor Befahrungen, Beschädigungen und Ablagerungen jeglicher Art zu schützen. Dieses Waldgebiet ist gekennzeichnet durch die steil nach Norden abfallende, nicht mit Forstwegen erschließbare Lias-Hangkante. Dementsprechend erfolgte die Holzbringung in der Vergangenheit nach Süden über das angrenzende Grünland auf der Lias-Platte entlang des Waldrandes nach Westen bis auf den Fahrweg (Flstk. 22). Diese Option ist mangels alternativer Erschließungsmöglichkeiten auch zukünftig zu sichern. Sie steht im Widerspruch zu Ziffer 8.2. der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes: Demnach ist vorgesehen, entlang dem bestehenden Waldrand nördlich der bestehenden Stromleitung einen gestuften strauchreichen und lichten Waldsaum zu entwickeln (Breite ca. 10 Meter). Die Planung dieser Ausgleichsmaßnahmen m1 im nördlichen Randbereich des Geltungsbereiches ist so anzupassen, dass ein mindestens 5 Meter breiter Grasweg als Arbeitsfläche und für die Holzabfuhr direkt am bestehenden Waldrand bestehen bleibt. Die Umsetzung ist mit der unteren Forstbehörde abzustimmen.</p> <p>Im Nordwesten von Flurstück 46/1 sieht die Planung vor, dass das Fernmeldekabel weiterhin den Waldbestand queren soll. Wegen der Schadanfälligkeit dieser Lösung wird angeregt, die Leitung nach Osten an den Waldrand zu verlegen.</p>	<p>Wurde bereits parallel vorgenommen.</p> <p>Ein Leitungsrecht vom Regenrückhaltebecken zum Vorfluter ist erforderlich. Der Wald wird soweit wie irgend möglich nicht in Anspruch genommen. Die Schutzmaßnahmen sind während der Umsetzung des Planes zu beachten.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf wird geändert und eine „Fläche für Holzzufuhr festgesetzt. Die Festsetzung einer solchen Fläche hat sich bereits in anderen Bebauungsplanverfahren bewährt und wurde mit dem Landratsamt abgestimmt.</p> <p>Die Leitung ist außerhalb des Geltungsbereichs. Eine Verlegung wird nicht durchgeführt.</p>	

		<p>In Bezug auf das im Süden des Geltungsbereiches geplante Sportvereinszentrum wird auf den gesetzlich einzuhaltenden Waldabstand gemäß § 4 Abs. 3 Landesbauordnung zwischen Wald und Gebäuden hingewiesen.</p> <p>Darüber hinaus hat die untere Forstbehörde weder Anregungen noch Bedenken oder sonstige zu beachtende Fakten vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Sportvereinszentrum teilte das Landratsamt mit, dass der Waldabstand knapp eingehalten ist. Er wird etwas unterschritten, dies sei jedoch aufgrund der örtlichen Situation tolerierbar, da die vorhandenen Laubbäume die Sturmwurfgefährdung deutlich reduzieren. Desweiteren fordert das Landratsamt in diesem Schreiben, die Bäume in diesem Bereich auf max. 25m Höhe zu begrenzen. Dies ist in der Baugenehmigung zu berücksichtigen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	
		<p>Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht <u>Gewerbeaufsicht</u> Das Plangebiet liegt westlich vom Wohngebiet „Laichle“ und der Bundesstraße B298. Im Süden grenzen die bereits bestehenden Sportflächen (Tennisplatz und Fußballplatz) an. Nördlich befindet sich Wald. In dem Geltungsbereich sollen Spiel- und Sportanlagen errichtet werden. Es wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt, um die Lärmimmissionen am angrenzenden Wohngebiet zu ermitteln. Die Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass die Grenzwerte bei allen drei untersuchten Szenarien unterschritten werden. Lautsprecheranlagen werden entsprechend den Angaben der Prognose nicht betrieben. Beachvolleyball wird lediglich werktags betrieben. Um Lärmbeschwerden vorzubeugen, wird empfohlen die Annahmen aus der Schallimmissionsprognose umzusetzen. Es werden an allen untersuchten Immissionsorten die maßgeblichen Immissionsrichtwerte unterschritten. Auch führt der zusätzliche PKW Verkehr zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte. Hier ist maximal mit 350 zusätzlichen Verkehrsbewegungen je Tag zu rechnen. Bei der benachbarten Bebauung ist hier mit einer Zunahme des Straßenverkehrslärms < 1 dB zu rechnen. Von Seiten der Gewerbeaufsicht bestehen daher keine generellen Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Wird im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

		<p>Bei Installation und Betrieb der Flutlichtanlage muss vermieden werden, dass Umwelteinwirkungen durch Licht auftreten, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.</p> <p>Wir empfehlen, mögliche Maßnahmen gemäß der Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 08.10.2012 zu berücksichtigen, da nachträgliche Änderungen kostenaufwändig sind.</p> <p>Weitere Anregungen oder zu beachtende Fakten werden von hier nicht vorgebracht.</p> <p>Geschäftsbereich Wasserwirtschaft <u>Abwasserbeseitigung</u> Dem Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt, unter Beachtung der nachstehenden Punkte: Die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist im Rahmen der weiteren Planungen nachzuweisen. Für die Erschließung und die Einleitung des Niederschlagwassers in das Gewässer ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen und rechtzeitig beim Landratsamt Ostalbkreis GB Wasserwirtschaft einzureichen. Das Wasserrechtsgesuch hat die in der Vorbesprechung vom 06.02.2020 besprochenen Punkt zu enthalten.</p> <p><u>Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz</u> Der Schweizerbach (Oberlauf Haselbach) ist eine der längsten Referenzstrecken für naturnahe Gewässer in Baden-Württemberg. Das Oberflächenwasser der Dach- und Verkehrsflächen soll in den Maibach (Seitengewässer der o.g. Referenzstrecke) eingeleitet werden. Der ausreichende Schutz dieses Gewässers vor Stoffeinträgen und hydraulischen Stress ist bei der Entwässerungsplanung für den „Sportpark Laichle“ zu beachten. Neben den üblichen Anforderungen ist hier im Rahmen des Entwässerungsgesuch Augenmerk auf den Eintrag von Mikroplastik durch den Kunstrasenplatz und andere Schadstoffe (Dünger und</p>	<p>Die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) sind bekannt und finden im Rahmen der Baugenehmigung und dem nachfolgenden Betrieb Anwendung.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Erforderlichkeit eines Wasserrechtsverfahrens für die Regenwasserbehandlung und –ableitung in den Vorfluter nach Norden ist bekannt.</p> <p>Die bestehende Grundstücksentwässerung wurde hydraulisch überprüft. Die geringe Leistungsfähigkeit der Bestandleitungen macht es erforderlich, ca. 90m Kanal auszutauschen. Der Anschluss des Vereinsheims hin zu den Spielflächen sollte überdies saniert werden.</p> <p>Dies wird im Rahmen der Erstellung des Wasserrechtsgesuchs untersucht.</p>	
--	--	--	---	--

		<p>Herbizide) aus dem Sportplatzbetrieb zu richten. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Klima-Resilienz der Stadt Schwäbisch Gmünd empfehlen wir, falls nicht schon getan, die Nutzung von Regenwasser für die Sportplatzbewässerung zu prüfen.</p> <p><u>Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete</u> Dem Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt.</p> <p><u>Altlasten und Bodenschutz</u> Im Plangebiet befindet sich die im Bodenschutzkataster des Ostalbkreises erfasste Altablagerung „Steinbruch Laichle“ (GD-4a) (Flächennummer.: 03480-000). Die Altablagerung ist mit dem Handlungsbedarf B = Belassen mit dem Kriterium der Entsorgungsrelevanz bewertet. Dies bedeutet, dass bei Aushubmaßnahmen oder Eingriffen in den Untergrund nicht frei verwertbares Bodenmaterial anfallen kann. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 15 BNatSchG auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Eine Berücksichtigung der bodenschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Rahmen einer gesamtnaturschutzrechtlichen Betrachtung ist möglich. Für die Bewertung des Eingriffs und der Kompensation ist vom Planer die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (Stand: Dezember 2012) zu verwenden.</p>	<p>Wird bei Umsetzung geprüft.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Altablagerung ist im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt.</p> <p>In den Textteil zum Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	
		<p>Geschäftsbereich Landwirtschaft Die hier überplante Fläche ist in der Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz Baden-Württemberg als Vorrangflur Stufe II eingestuft. Insofern bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht zunächst wegen des Verbrauches an sehr gutem Ackerland Bedenken. Weiter ist aus der in der Begründung enthaltenen Eingriffsausgleichsbilanzierung ersichtlich, dass der erforderliche Eingriffsausgleich nicht insgesamt im Plangebiet erbracht werden kann; es besteht ein Defizit von 223.835 Ökopunkten. Diese sollen über noch zu benennende externe Eingriffsausgleichsmaßnahmen (EAM) erbracht werden. Daher sind die Auswirkungen der externen EAM auf landwirt-</p>	<p>Im Nachgang zu dieser (berechtigten) Sorge des Geschäftsbereichs Landwirtschaft konnten zwei externe Ausgleichsmaßnahmen benannt werden, die auch im Textteil des Bebauungsplanes unter den Hinweisen Ziff.7 aufgeführt sind.</p> <p>Im Einzelnen handelt es sich um die Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Streuobstwiesenvitalisierung an der Dreifaltigkeitskapelle in Schwäbisch Gmünd - Waldrefugium 17 "Degenfelder Wald", Revier Weiler i.d.B., Lage Buittinger Halde in Degenfeld <p>Insgesamt kann mit diesen zwei Maßnahmen schutzgutübergreifend ein vollständiger Ausgleich erzielt werden.</p>	

		<p>schaftliche Belange nicht abschätzbar und es bestehen auch aus diesem Grund seitens des GB Landwirtschaft zunächst Bedenken. Sollten das o. a. Eingriffsausgleichsdefizit über das Ökokonto der Stadt Schwäbisch Gmünd erbracht werden, können die zuvor geäußerten. Bedenken zurückgestellt werden. Eine abschließende STN erfolgt nach Vorlage der geplanten Umsetzung der Externen EAM. Um weitere Beteiligung im Verfahrensfortgang wird gebeten.</p> <p>Geschäftsbereich Gesundheit Nach Überprüfung der Planunterlagen bestehen gegen den Bebauungsplan aus unserer Sicht keine Bedenken. Die DIN – Festlegungen 18040-3, behindertengerechte Maßnahmen sind zu berücksichtigen.</p> <p>Geschäftsbereich Naturschutz In der vorliegenden Eingriffs-Bilanzierung wurde der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild bisher nicht berücksichtigt. Die Umwandlung einer landwirtschaftlichen Wiesenfläche in ein Sportgelände führt zu einer negativen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes um mindestens eine Wertstufe. Diesbezüglich sollte die Eingriffs-Bilanzierung angepasst werden. Eine Ausgleichsbilanzierung liegt bisher noch nicht vor, so dass hierzu noch keine Stellungnahme abgegeben werden kann. Die vorgelegte Relevanz- und Artenschutzprüfung vom 02.01.2020 ist ausreichend und plausibel. Die für Eidechsen erforderlichen CEF-Maßnahmen wurden bereits umgesetzt. Die Flutlichtanlage sollte im Hinblick auf einen insekten- und fledermausfreundlichen Betrieb wie folgt installiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Lichtmenge sollte auf das minimal nötige beschränkt werden (s. ASR A3.4, DIN-EN 13201) - Nur voll abgeschirmte Leuchten sind zu verwenden, die kein Licht horizontal oder nach oben abstrahlen. - Es sind nur Leuchtmittel mit geringem UV- und Blauanteil zu verwenden mit Farbtemperaturen von 1700 bis maximal 3000 Kelvin. - „PC amber“-LED ersetzen mit ihrem bernsteinfarbenen Licht die bekannten insektenfreundlichen Natriumhochdrucklampen. <p>Von dem Geschäftsbereich Geoinformation und Landentwicklung</p>	<p>Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange sind daher nicht gegeben.</p> <p>Die entsprechenden DIN-Normen werden in der Umsetzung des Projekts beachtet. Eine diesbezügliche Festsetzung im Bebauungsplan ist nicht möglich.</p> <p>Der Umweltbericht liegt inzwischen vor und beinhaltet auch in seiner Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung das Schutzgut Landschaftsbild.</p> <p>Die Ausgleichsbilanzierung liegt inzwischen vor (Umweltbericht).</p> <p>Die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) finden im Rahmen der Baugenehmigung und dem nachfolgenden Betrieb Anwendung.</p> <p>Die DIN-EN13201 befasst sich mit Straßenbeleuchtung. Ob eine entsprechende Anwendung möglich ist, kann einer Prüfung im Baugenehmigungsverfahren vorbehalten werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	
--	--	---	---	--

		werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.		
2	Regierungspräsidium Stuttgart (Anlage 5.2)	<p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung. Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt sowohl aus raumordnerischer wie auch aus bauplanungsrechtlicher Sicht zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung Das Plangebiet liegt innerhalb eines schutzbedürftigen Bereichs für die Erholung, PS 3.2.4.1 (Z) Regionalplan Ostwürttemberg. Die in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen schutzwürdigen Bereiche für die Erholung stellen Landschaftsräume dar, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Eigenart und Vielfalt sowie ihrer natürlichen Schönheit und des Bestandes an herausragenden Kulturdenkmälern (Bau- und Bodendenkmale) für die naturnahe Erholung besonders eignen. Diese Landschaftsräume sind im Einklang mit den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft sowie anderer landschaftlicher Funktionen wie des Denkmalschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Biotopschutzes für die landschaftsbezogene, ruhige Erholung zu sichern. Eingriffe, z.B. durch Siedlungsbau- und Infrastrukturmaßnahmen, welche die Erholungseignung der Landschaft beeinträchtigen, sind zu vermeiden.</p> <p>Hinzuweisen ist auch auf PS 5.3.2 (Z) LEP, nach welchem die für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden sollen; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.</p> <p>Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).</p>	<p>Die Begründung zum Bebauungsplan wurde in Ziff. 3 bezüglich Regionalplan und Landesentwicklungsplan umfassend ergänzt.</p> <p>Auf die dortigen Ausführungen darf verwiesen werden.</p>	

		<p>Im weiteren Verfahren sind die im Raum stehenden Zielbeeinträchtigungen angemessen abzarbeiten. Es ist darzulegen, ob und inwieweit die geplanten Nutzungen als Flächen für Sport- und Spielanlagen mit dazugehörigen Parkplätzen bzw. die geplanten Gebäude und Nebenanlagen zur Beeinträchtigung der Erholungseignung des Gebiets führen und wie mit der Beeinträchtigung dieser Ziele umgegangen wird.</p> <p>Darüber hinaus liegt das Plangebiet innerhalb eines schutzwürdigen Bereichs für Landwirtschaft und Bodenschutz, PS 3.2.2 (G) Regionalplan Ostwürttemberg.</p> <p>Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Im weiteren Verfahren sollten die Planunterlagen entsprechend den erteilten Hinweisen ausgearbeitet werden. Eine abschließende raumordnerischer Beurteilung kann insofern noch nicht erfolgen.</p> <p>Bauplanungsrecht</p> <p>Das Plangebiet geht im Norden, Osten und Süden über die im Flächennutzungsplan dargestellte geplante Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Sportanlagen‘ hinaus. Im Norden und Osten sind im Anschluss an diese Grünfläche Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, im Süden eine bestehende Grünfläche, ebenfalls mit der Zweckbestimmung ‚Sportanlagen‘. Dort befinden sich bereits mehrere Sportplätze und weitere bauliche Anlagen.</p> <p>Aus derzeitiger Sicht kann noch nicht abschließend beurteilt werden, ob der geplante Bebauungsplan tatsächlich als noch aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden kann.</p> <p>Zwar ist der Flächennutzungsplan ein Rahmenplan, der die Grundstücksnutzung im Gemeindegebiet nur in den Grundzügen darstellt. Mit dem Begriff des Entwickelns ist daher eine gewisse Freiheit der Gestaltung verbunden. Der Gemeinde steht somit bei der weiteren Ausplanung der Bebauungspläne ein Spielraum zur Verfügung, soweit die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans für den engeren Bereich des Bebauungsplans nicht ange-tastet wird.</p> <p>Ein Bebauungsplan kann in gewissen Grenzen vom Flächennutzungsplan abweichen, und zwar sowohl von Art und Maß innerhalb der jeweiligen flächenmäßigen Darstellung als auch von den</p>		
--	--	--	--	--

		<p>räumlichen Abgrenzungen. Insbesondere darf der Bebauungsplan dabei jedoch trotz der Abweichung der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans für den engeren Bereich nicht widersprechen. Um zu prüfen, ob eine Abweichung noch als geringfügig und damit als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden kann, ist für jeden Einzelfall die Gewichtigkeit der Abweichung im Sinne einer Quantität und Qualität zu bewerten. Zur Beurteilung, ob der Bebauungsplan „Sportpark Laichle“ unter diesen genannten Vorgaben noch dem Entwicklungsgebot entspricht, sollte in der Begründung deshalb noch folgendes ausgeführt und einer erneuten Prüfung durch die Stadt Schwäbisch Gmünd zugrunde gelegt werden:</p> <p>1. Inanspruchnahme von, im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten und bestehenden Grünflächen mit der Zweckbestimmung ‚Sportanlagen‘ (Sportplatz)</p> <p>Für den südlichen Bereich des Plangebiets, der in die bestehende Grünfläche des Flächennutzungsplans hineinragt, sollte der jeweils vorgesehene Umfang der Flächen SP1 und SP4 und der Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr größenmäßig dargestellt werden. Ferner sollte die geplante Nutzung der Flächen SP1 und SP4 vor dem Hintergrund einer, im Flächennutzungsplan dargestellten Grünfläche mit Zweckbestimmung ‚Sportanlagen‘ nochmals näher erläutert werden. Die Nutzung müsste von der Zweckbestimmung der Grünfläche als ‚Sportanlagen‘ (Sportplatz) umfasst sein und in einem inneren Zusammenhang mit der Nutzung der Fläche stehen, wie beispielsweise Umkleide-, Dusch- und Toilettenräume oder auch kleinere Aufenthaltsräume (vgl. hierzu die Ausführungen von Söfker in Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger, Baugesetzbuch, Stand Oktober 2020, § 5 Rdnr. 44). Erforderlich ist daher, dass es sich um, der funktionsgerechten Nutzung der Grünfläche dienende Zweckbauten handelt. Eine Bebauung, die nicht unmittelbar der genannten Zweckbestimmung der Grünfläche dient, würde der Darstellung des Flächennutzungsplans widersprechen, da die Grünfläche außerhalb ihrer eigentlichen Zweckbestimmung von einer Bebauung freizuhalten ist. In der Begründung ist bislang zur Fläche SP1 ausgeführt, dass die Errichtung eines neuen Sportvereinszentrums mit verschiedenen Fitnessseinrichtungen geplant sei, wobei das, auf dieser im Flächennutzungsplan dargestellten bestehenden Grünfläche bereits vorhandene Vereinsheim künftig vornehm-</p>	<p>Die Fläche SP1 hat eine Größe von ca. 2.182,3 m², die Fläche SP4 von ca. 360,7 m² und die Fläche für den ruhenden Verkehr hat im südlichen Bereich eine Flächengröße von ca. 2.727,5 m².</p> <p>Auf der Fläche SP1 sind in dem Gebäude ebenerdig neben rund 28 Stellplätzen drei Umkleidekabinen mit Duschen und WC sowie ein Technik- und ein Lagerraum vorgesehen. Auf der ersten Etage sind zwei Fitnessräume mit Theke/Empfang und Lounge sowie zwei Umkleide und Putz-, Lager- und Abstellräumen geplant. Im Obergeschoss sind drei Kursräume sowie dazugehörige Lager vorgesehen. Des Weiteren soll ein Saunabereich mit Ruhebereich, Balkon und Umkleide sowie Duschbereich errichtet werden. Es ist zudem ein Raum für das Personal und ein Büro sowie zwei WCs vorgesehen. Auf der Fläche SP4 ist die Errichtung einer Skateranlage vorgesehen.</p>	
--	--	---	--	--

		<p>lich der Bewirtung dienen solle. Bisher gebe es im bestehenden Vereinsheim nur einzelne Kursräume, aber kein Gerätetraining. Ebenso sollte für die (in dieser bestehenden Grünfläche des Flächennutzungsplans) schon vorhandenen baulichen Anlagen ihre Nutzung im Einzelnen benannt und die Größe der hierfür in Anspruch genommenen Fläche angegeben werden sowie darüber hinaus die Größe dieser bestehenden Grünfläche insgesamt.</p> <p>Das Gesetz grenzt in § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB die für die Bebauung vorgesehenen Flächen von den Grünflächen in Nr. 5 ab. Letztere sind außerhalb ihrer eigentlichen Zweckbestimmung von einer Bebauung freizuhalten. Der geplante Bebauungsplan trifft jedoch für die Sport- und Spielanlagen eine Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, welche grundsätzlich im Flächennutzungsplan mit einer Darstellung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) BauGB korrespondieren würde. Dort werden, wie in Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe b) bis d) gerade die Flächen genannt, für die eine Bebauung vorgesehen ist.</p> <p>Darüber hinaus sollen mit dem Bebauungsplan auch innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Grünfläche westlich und südlich der Sportanlagenflächen SP2 und SP3 umfangreiche Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr festgesetzt werden. Auch für diese wäre ihre Größe zu benennen.</p> <p>2. Inanspruchnahme von, im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Landwirtschaft</p> <p>Des Weiteren sollte auch die Größe der, an die geplante Grünflä-</p>	<p>Im Bereich der Tennisplätze befindet sich ein bestehendes Tennisheim mit einer Größe von ca. 84 m². Das vorhandene Sportvereinszentrum besitzt derzeit eine Größe von ca. 842,1 m². Hier ist ein neuer Anbau in einer Größenordnung von ca. 121,7 m² geplant.</p> <p>In den bestehenden Sportvereinszentrum sind im Erdgeschoss vier Umkleidekabinen mit Duschen und WC vorhanden. Des Weiteren gibt es einen Besprechungsraum. Es werden in dem bestehenden Gebäude zwei Räume für die Schiedsrichter neu eingerichtet. In dem Neubau wird die vorhandene Gaststätte erweitert. Des Weiteren sind auf dieser Etage WCs, sowie der Gaststätte zugeordnete Räume wie eine Küche vorhanden. Im bestehenden Gebäudeteil befindet sich zudem eine Kegelbahn. Im Obergeschoss befindet sich ein Fitnessraum mit Umkleide, WC und Büro sowie eine Sitzungsraum und eine 3-Zimmer-Wohnung.</p> <p>Bestehende Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz insgesamt: ca. 33311,7 m²</p> <p>Die Fläche SP2 hat eine Größe von ca. 14.855,4 m², die Fläche SP3 von ca. 425 m² und die Fläche für den ruhenden Verkehr im Bereich nördlich der Straße von ca. 8.012,6 m².</p> <p>Gesamtgröße der im Geltungsbereich des Bebauungsplans</p>	
--	--	---	---	--

che anschließenden und durch den Bebauungsplan in Anspruch genommenen, landwirtschaftlichen Flächen im Norden und Osten, beschrieben und dabei auch die Gesamtgröße dieser, im Flächennutzungsplan dargestellten Fläche für die Landwirtschaft angegeben werden.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan grundsätzlich Folge der Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft ist (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchstabe b) BauGB). Daraus können sich Grenzen für eine anderweitige Nutzung der Flächen – hier als Sportanlagen und Grünflächen - ergeben. Die im Bebauungsplan geplante Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚ökologische Ausgleichsfläche‘ dürfte wohl künftig allenfalls noch in Teilen eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung zulassen, auf den Flächen der Sportanlagen SP2 und SP3 entfällt eine landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit. Nach der Begründung des Bebauungsplans sollen die öffentlichen Grünflächen nördlich der Straße Tannenlauch der Eingrünung der Sportplätze und der Sicherung der im Vorfeld verlagerten Eidechsenlebensräume dienen. Von Bedeutung sind daher die Größe der gesamten dargestellten Fläche für die Landwirtschaft und die Größe der Flächenanteile, die durch den Bebauungsplan überplant werden. Sofern auf Teilflächen noch eine landwirtschaftliche Nutzung möglich bleiben würde, sollte auch dies angeführt werden.

Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:

Abt. 3 Landwirtschaft

Frau Cornelia Kästle

Tel.: 0711/904-13207

Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de

Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen

Herr Karsten Grothe

Tel. 0711/904-14242

Karsten.Grothe@rps.bwl.de

Abt. 5 Umwelt

Frau Birgit Müller

Tel.: 0711/904-15117

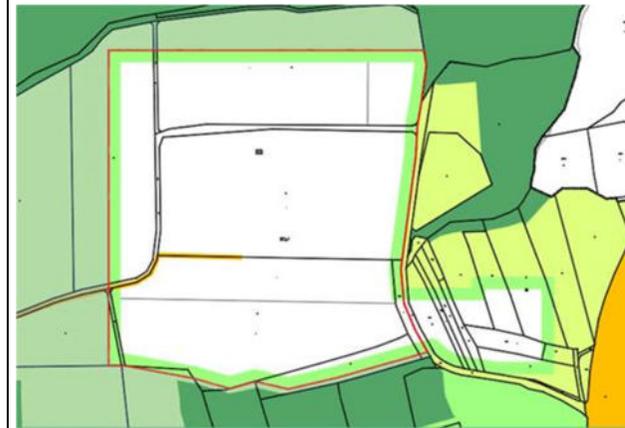
Birgit.Mueller@rps.bwl.de

liegenden und im FNP als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesenen Fläche beträgt ca. 12.869,4 m². Innerhalb der im FNP als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesenen Fläche liegen rund 4.794,2 m² der geplanten Sportplätze (Fläche SP2) sowie ca. 425 m² Fläche für das Volleyballfeld (Fläche SP3) und ca. 2.671,3 m² Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr.

Es ist richtig, dass der Bebauungsplan im Norden in eine Fläche hineinragt, die im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft dargestellt wird.

Die im FNP dargestellte Erweiterungsfläche Sportplatz soll nicht mehr bebaut werden und bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans als landwirtschaftliche Fläche dargestellt werden, sodass sich die Fläche für ‚Grünflächen mit Zweckbestimmung Sportplatz‘ insgesamt deutlich verkleinert.

Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der nächsten Fortschreibung angepasst.



Bei dieser rot bandierten Fläche handelt es sich um ca. 143.000 m², die in Zukunft als Fläche für Landwirtschaft dargestellt werden. Die Belange der Landwirtschaft werden auf diese Weise berücksichtigt.

		<p>Abt. 8 Denkmalpflege Herr Lucas Bilitsch Tel.: 0711/904-45170 Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zugehen zu lassen. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden zudem gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>		
		<p>Die Stadt Schwäbisch Gmünd beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans, das bestehende Sportgelände am nördlichen Stadtrand zu erweitern. Die Erschließung des Plangebiets soll wie im Bestand über den Zufahrtsweg „Tannenlauch“ und die Erschließungsstraße „Deinbacher Straße“ an die B 298 erfolgen. Den oben genannten Bebauungsplan kann von hier aus zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach § 9 Fernstraßengesetz sind im Abstand von 20 Metern keine baulichen Anlagen zulässig. Dies gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Nebenanlagen (alle Teile) nach §§ 14 und 23 Baunutzungsverordnung usw. sowie für verfahrensfreie Vorhaben nach § 50 Landesbauordnung. Dies ist in den schriftlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu übernehmen bzw. weiterhin darzustellen. • Die gesetzlichen Bestimmungen für den Lärmschutz nach Bundes-Immissionsschutzgesetz sind zu beachten. Sofern die Lärmberechnung die Schwellenwerte überschreitet, sind entsprechende Lärmschutzvorkehrungen auf Kosten des Antragstellers zu treffen. • Bei Werbeanlagen außerhalb der Bauverbotszone ist darauf zu achten, dass die Verkehrsteilnehmer auf der 	<p>Bauliche Anlagen sind nicht geplant. Der 20m Abstand ist überdies nachrichtlich im Bebauungsplan eingetragen.</p> <p>Es liegt eine Schallimmissionsprognose vor (Anlage 2 zur Begründung). Die Werte werden eingehalten.</p>	

		<ul style="list-style-type: none"> Bundesstraße nicht abgelenkt oder geblendet werden. Falls die Werbeanlage beleuchtet werden soll, darf die Beleuchtung nicht in einer Art und Weise erfolgen, die geeignet ist, die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße zu beeinträchtigen (Tag-, Nacht-Abstimmung) bzw. abzulenken. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Übertragung von bewegten Bildern oder bewegtem Licht auf der geplanten LED-Werbeanlage aus Gründen der Verkehrssicherheit auf der Bundesstraße nicht zugestimmt wird. 	<p>Werbeanlagen sind in Ziff. B 2 des Textteils geregelt. Die diesbezüglichen Forderungen werden damit eingehalten.</p> <p>Werbeanlagen sind in Ziff. B 2 des Textteils geregelt. Die diesbezüglichen Forderungen werden damit eingehalten.</p>	
3	Netze NGO (Anlage 5.3)	danke für die Beteiligung an der Neuaufstellung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften Nr. 120 B "Sportpark Laichle", Gemarkung Großdeinbach. Für die von Ihnen geplante Umlegung des 20-kV-Kabels, Textteil Absatz 6.3, am nördlichen Rand des Geltungsbereiches benötigen wir von Ihnen eine alternative Trasse. Die Kostentragung dafür richtet sich nach den der Grundstücksbenutzung zugrundeliegenden Verträgen.	Das 20-kV-Kabel wird nicht verlegt.	
4	Regionalverband Ostwürttemberg (Anlage 5.4)	vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Die Planung, die der Schaffung eines Sportvereinszentrums angrenzend an bestehende Sportflächen nördlich des Ortsteils Rehenhof/Wetzgau dienen soll, liegt innerhalb eines schutzbedürftigen Bereiches für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2.1 (G) Regionalplan 2010) sowie innerhalb eines schutzbedürftigen Bereiches für die Erholung (PS 3.2.4.1 (Z) Regionalplan 2010). Bauleitpläne sind grundsätzlich den Zielen der Raumordnung anzupassen und Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 4 BauGB, § 4 Abs. 1 ROG). Im weiteren Verfahren ist darzulegen, wie mit dem Ziel und dem Grundsatz der Raumplanung umgegangen wird. In den Unterlagen zum Bebauungsplan ist auf die Aspekte der u. g. Plansätze einschließlich deren Begründung einzugehen. Auf dieser Grundlage muss anschließend geprüft werden, ob die geplante Nutzung „Sport- und Spielanlagen“ mit den Belangen des schutzbedürftigen Bereiches für Erholung (Ziel) vereinbar ist oder ob ein Zielverstoß vorliegt. Vor diesem Hintergrund sollte auch auf eine landschaftseingebundene Ausgestaltung des Plangebietes hingewirkt werden. PS 3.2.2.1 (G) Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die land-	<p>Die Begründung zum Bebauungsplan wurde in Ziff. 3 bezüglich Regionalplan und Landesentwicklungsplan umfassend ergänzt.</p> <p>Auf die dortigen Ausführungen darf verwiesen werden.</p>	

		<p>wirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbraucher-nahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.</p> <p>PS 3.2.4.1 (Z) Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung Die in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen schutzbedürftigen Bereiche für die Erholung stellen Landschaftsräume dar, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Eigenart und Vielfalt sowie ihrer natürlichen Schönheit und des Bestandes an herausragenden Kulturdenkmälern (Bau- und Bodendenkmale) für die naturnahe Erholung besonders eignen. Diese Landschaftsräume sind im Einklang mit den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft sowie anderer landschaftlicher Funktionen wie des Denkmalschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Biotopschutzes für die landschaftsbezogene, ruhige Erholung zu sichern. Eingriffe, z.B. durch Siedlungsbau und Infrastrukturmaßnahmen, welche die Erholungseignung der Landschaft beeinträchtigen, sind zu vermeiden.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme kann derzeit noch nicht erfolgen.</p>		
5	Telefonica O2 (Anlage 5.5)	<p>aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet führt 1 Richtfunkverbindung hindurch - die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 529557787 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 23 m und 53 m über Grund 	<p>Ein entsprechendes Leitungsrecht wird in den Bebauungsplan eingetragen (LR 3).</p> <p>Obwohl das Bau Feld SP 1 etwas in dieses Leitungsrecht hineinragt, ergeben sich im Ergebnis keine Probleme. Bei einer zulässigen Gebäudehöhe von 12m und einer EFH von 452,55 m üNN ergibt sich eine Gebäudehöhe von 464,55m üNN. Der Richtfunk-Korridor beginnt bei 472m üNN sodass ein Puffer vorhanden ist.</p>	



STADT : SCHWÄBISCH GMÜND
GEMARKUNG UND : GROßDEINBACH, FLUR WALDAU
FLUR
PROJEKT : BEBAUUNGSPLAN "SPORTPARK LAICHLÉ"
NR. : 120 B

ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	BEMERKUNGEN
1	Einwender A (Anlage 6.1)	<p>Anregungen / Einwände gegen den Bebauungsplan Sportpark Laichle</p> <p>Punkt 1: Schallschutz für das Wohngebiet Laichle</p> <p>Im Bebauungsplanentwurf ist keine Höhenangabe bezüglich der beiden geplanten Sportplätze angegeben. Laut Höhenlinien fällt das Gelände von der Straße Tannlauch bis Ende der geplanten Sportplätze von 450 m bis auf 444,5 m. Laut Bebauungsplan dürfen max. 4 m aufgeschüttet und bis 1.5 m abgegraben werden. Um das Wohngebiet Laichle vor dem Straßenlärm der B298 zu schützen, wurde entlang dem Wohngebiet Laichle ein Erdwall aufgeschüttet. Auf der gegenüberliegenden Seite, hat man das bestehende Gelände so belassen, damit der Schall sich ungehindert Richtung Westen / Flurstück Schilling ausbreiten kann und nicht reflektiert wird. Das gleiche gilt auch entlang der Brücken. Zu der Wohnbebauung errichtete man Schallschutzwände, zum Haselbachtal wurden keine Schallschutzwände montiert. Bei den Anhörungen (07.12/ 08.12.1993), in der Planungsphase der Umgehungsstraße B298, betonte das Regierungspräsidium: So lange in Richtung Westen (Flurstück Schilling/ Haselbachtal) kein Erdwall / Schallschutzwand errichtet wird, muss man sich keine großen Sorgen bezüglich Lärm machen, weil sich der Lärm ungehindert Richtung Westen (Flurstück Schilling und dem Haselbachtal) ausbreiten kann und nicht reflektiert wird.</p> <p>Nun sollen die beiden geplanten Sportplätze genau dort im Flurstück Schilling angelegt werden, wo sich eigentlich der Autolärm ausbreiten soll. Wie im Textteil erwähnt. sind Aufschüttungen bis 4 m erlaubt und auch nötig, um eine ebene Spielfläche zu erreichen. Dadurch befürchten wir, dass der Schall reflektiert wird und das Wohngebiet extrem mit Autolärm überzogen wird. Im Schallgutachten wurde dies überhaupt nicht berücksichtigt. Es wurde ledig-</p>	<p>Grundsätzlich ist anzumerken, dass die geplanten Geländemodellierungen für die Einbindung der Sportplätze in das Gelände nicht als voll reflektierende Wand ausgeführt werden sollen, sondern dass übliche Geländemodellierungen, also Erdaufschüttungen, dafür vorgesehen sind. Bei solchen Geländemodellierungen entstehen insoweit Böschungen, die in der Regel bepflanzt werden. Das bedeutet, dass zum einen der Schall durch den Fahrzeugverkehr der B 298 sich im nördlichen Teil immer noch nahezu ungehindert in Richtung Westen ausbreiten kann, weil eine Geländeerhebung eine solche Ausbreitung nicht signifikant stört. Zum anderen werden die an den Böschungen entstehenden Bodenreflexionen durch die in der Regel vorgesehene Bepflanzung und durch die Geometrie nicht mehr zurück ins Wohngebiet reflektiert.</p> <p>Insoweit kann aus fachtechnischer Sicht die Befürchtung der Einwender entkräftet werden, zumal der Wohnort derselben in der zweiten Bebauungsreihe weit abseits des Bereiches liegt, für den solche Einflüsse befürchtet werden könnten und in diesem Bereich ohnehin schon eine Böschung direkt an der B298 vorhanden ist.</p>	

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	BEMERKUNGEN
		<p>lich der Sportbetrieb untersucht. Auf Seite 19 des Schallgutachten steht: Für alle Szenarien des Sportbetriebs werden die Immissionsreitwerte der 18. BImSchV [2] an allen untersuchten Immissionsorten unterschritten. Auch die Anforderungen an die kurzzeitigen Geräuschspitzen werden eingehalten. Eine Anmerkung von unserer Seite: In der Planungsfase der B298 wurde mit einer Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h die Schall Immissionen berechnet. Am 08. Sept. 2005 wurde die B298 für den Verkehr freigegeben. Nach 6 Jahren im Juni 2011 wurde die Geschwindigkeit auf 70 km/h reduziert. Der Gmünder Bundestagsabgeordnete Christian Lange hat diese Begrenzung erkämpft. Unsere Schlussfolgerung ist, dass die Grenzwerte für die Wohngebiete jetzt schon an der Grenze sind.</p> <p>Wenn der Lärm der B298, als auch der Sportbetrieb berücksichtigt wird, werden sicherlich die Grenzwerte überschritten.</p> <p>Punkt 2: Zurverfügungstellung von Trainingsplätzen an private Vereine In der Begründung für den Sportpark Laichle wird auf Seite 4 aufgeführt, dass Schwäbisch Gmünd eigentlich eine überdurchschnittliche Versorgung von Sportplätzen hat. Warum müssen dann 2 Sportplätze dem privaten Sportverein zur Verfügung gestellt werden?</p>	<p>Die Einwander unterliegen in ihren Ausführungen einem Missverständnis, wenn sie eine Gesamtlärbetrachtung verlangen. Eine solche ist in der Regel nur anzustellen, wenn befürchtet werden muss, dass Pegel in einer Größenordnung erreicht oder erhöht werden, für die mit gesundheitlichen Auswirkungen zu rechnen ist. Für die Einschätzung, ob eine solche spezielle Gefährdungssituation vorliegt, werden in der Regel die Schwellenwerte von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht angesetzt. In der vorliegenden Situation deuten alle vorliegenden Informationen z. B. aus der Lärmkartierung darauf hin, dass diese Schwellenwerte im Wohngebiet „Laichle“ bei weitem nicht erreicht werden. Eine Gesamtlärbetrachtung ist im vorliegenden Fall daher nicht erforderlich. Fachlich korrekt werden im vorliegenden Fall insoweit die verschiedenen Lärmarten separat voneinander betrachtet und auch separat mit Grenz- oder Richtwerten verglichen.</p> <p>Der Bebauungsplan greift in die Verkehrssituation auf der B298 nicht ein.</p> <p>Die Zitierung des Einwenders ist nicht korrekt. In der Begründung steht „knapp überdurchschnittlich“. Dies wiederum ist aus dem kommunalen Sportentwicklungsplan aus dem Jahr 2010 zitiert. Daher konnte der Wegfall des Sportplatzes an der Buchstraße damals noch nicht berücksichtigt sein, wie auch die Notwendigkeit eines Allwetter-Platzes.</p>	

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	BEMERKUNGEN
		<p>Der TSB hat sein Gelände in der Buchstraße verkauft, um mit diesem Geld den Sportpark im Laichle zu bauen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der Verein eigentlich keinen weiteren Sportplatz benötigt. Warum werden dann überhaupt im Flurstück Schilling, 2 Sportplätze geplant. Der TSB hat im Jugendbereich eine Kooperation mit Großdeinbach. In Großdeinbach ist ein 2. Sportplatz vorhanden. Warum kann der TSB Gmünd nicht diesen Trainingsplatz nutzen?</p> <p>Wer bezahlt die beiden Sportplätze und 312 Parkplätze die erstellt werden sollen? In der schriftlichen Begründung zum Bebauungsplanentwurf auf Seite 3 und 4 kann man dies so interpretieren, dass die Stadt Schwäbisch Gmünd ein Interesse hat, dies zu bauen.</p> <p>Laut Zeitungsbericht vom 18.03.2021 ist die Stadt Schwäbisch Gmünd in einer Finanznot. Vermutlich wird der Haushalt 2021 von dem Regierungspräsidium nicht genehmigt. Warum muss die Stadt Schwäbisch Gmünd einem privaten Sportverein Sportplätze und Stellplätze zur Verfügung stellen, wenn dieser Verein erhebliche finanziellen Rücklagen durch den Verkauf seiner Sportstätte in der Buchstraße erzielt hat !</p> <p>Punkt 3: Nutzung der Sportplätze Der damalige 1. Bürgermeister von Schwäbisch Gmünd, Herr Dr. Joachim Bläse, hat bei der Präsentation der Pläne bei der Bezirksbeiratsitzung von Wetzgau/Rehnenhof am 13.04.2018 und bei der Mitgliederversammlung des TSB Gmünd am 27.09.2019 ausgesagt, dass die beiden Sportplätze Trainingsplätze werden. In der Begründung des Bebauungsplan Entwurfs wird aufgeführt, dass diese beiden Sportplätze familienfreundlich werden (Seite 4), dass die beiden geplanten Sportplätze als Spiel- und Trainingsbetrieb fungieren und mit Flutlicht ausgestattet werden sollen (Seite 5 und 6). Weiterhin sollen die Sportplätze für 2 Vereine, die keinen eigenen Sportplatz haben, zur Verfügung gestellt werden (Seite 6), d.h diese beiden Vereine werden zusätzlich auch ihre Punktspiele dort austragen, unter Beteiligung von Zuschauern. Aus</p>	<p>Die Überplanung des Geländes in der Buchstraße lag nicht nur im Interesse des TSB, sondern auch im öffentlichen Interesse, da hier stadtnah dringend benötigter Wohnraum geschaffen werden kann.</p> <p>Kooperationen von Vereinen sind nicht bebauungsplanrelevant.</p> <p>Dies ist nicht im Bebauungsplanverfahren zu klären.</p> <p>Die Klärung der Finanzierungsfrage erfolgt nicht im Bebauungsplanverfahren. Es handelt sich hier um einen Angebotsbebauungsplan, bei dem im Gegensatz zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan weder Angaben zur zeitlichen Umsetzung noch zur Finanzierung zu machen sind.</p> <p>Dieser Fall wird für die Schallimmissionsprognose als Möglichkeit angenommen um Eventualitäten abzudecken, derzeit steht dies konkret aber nicht an.</p>	

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	BEMERKUNGEN
		<p>diesem Grund wurde vermutlich auch im schalltechnischen Gutachten der Fa. Kurz und Fischer neben dem 1. anzulegenden Sportplatz noch ein Platz für 250 Zuschauer ausgewiesen. Nach unserer Meinung, wurde diese Information gezielt der Öffentlichkeit bei den Präsentationen der Pläne vorenthalten, damit keine berechtigten Widerstände gegen diesen Bebauungsplanentwurf aufkommen.</p> <p>Punkt 4: Anzahl der Fahrzeuge auf der Straße Tannlauch Die 350 zusätzliche Fahrbewegungen pro Tag, d.h. 175 Fahrzeuge ist zu niedrig angesetzt. Nach unserer Berechnung verursacht allein der TSB Sportpark mit der TSB Gaststätte 720 Fahrbewegungen/Tag (360 Fahrzeuge/Tag).</p> <p>Aufschlüsselung hierzu: Laut Mitgliederversammlung vom TSB am 27.09.2019 benötigt der TSB 750 Mitglieder im TSB Sportpark, damit dieser wirtschaftlich arbeiten kann. Es wird von uns angenommen, dass jedes Mitglied 2mal in der Woche trainiert => 1500 Fahrzeuge/Woche => 215 Fahrzeuge/Tag, im Gebäude sind zusätzlich 3 Kursräume. Pro Raum 3 Kurse am Tag mit jeweils 10 Teilnehmer => 90 Fahrzeuge /Tag, 10 Mitarbeiter (Voll-/Teilzeit) => 5 Fahrzeuge/Tag und 50 Fahrzeuge/Tag in der Gastwirtschaft das macht zusammen 360 Fahrzeuge/Tag.</p> <p>Dazu kommen noch der Spiel- und Trainingsbetrieb von 3 Sportvereinen, mit je 3 Erwachsenenmannschaften, 6 Jugendmannschaften die jeweils 2mal in der Woche trainieren und jeweils jedes 2. Wochenende ein Heimspiel (mit jeweils 250 Zuschauer) austragen.</p> <p>Weiterhin kommen die Freizeitsportler, der Schulsport und die Naherholungssuchenden dazu.</p> <p>Nach unserer Auffassung sind es dann mindestens 690 Fahrzeuge/Tag oder 1350 Fahrbewegungen/Tag und dies ist der 3,9fache Wert gegenüber dem schalltechnischen Gutachten. Diese Anzahl von Fahrzeugen belastet das Wohngebiet Laichle erheblich. Das schalltechnische Gutachten muss nochmals überarbeitet</p>	<p>Die Begründung lag in der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zur öffentlichen Einsicht aus und war auf der städtischen Internetseite downloadbar. Ebenso wird das bei der kommenden öffentlichen Auslegung sein. Ein Vorenthalten von Informationen ist nicht erkennbar.</p> <p>Auf die Seiten 8-11 der Schallimmissionsprognose, Büro Kurz und Fischer GmbH, Winnenden wird verwiesen (Anlage 2 zur Begründung zum Bebauungsplan).</p> <p>Das Gutachten geht wochentags von 1150 und bei Spielbetrieb am Wochenende von 1350 PKW pro Tag aus und berücksichtigt sowohl den alten Sportplatz, als auch die geplante Erweiterung.</p>	

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	BEMERKUNGEN
		<p>werden unter Zugrundelegung von 690 Fahrzeuge/Tag.</p> <p>Punkt 5: Naherholungsgebiet Haselbach Das Haselbachtal als auch die landwirtschaftliche Flächen nach Waldau und Großdeinbach werden von vielen Menschen als Naherholungsgebiet genutzt. Aufgrund den Planungen für den Sportpark Laichle geht das schalltechnische Gutachten davon aus, dass 350 zusätzliche Fahrbewegungen je Tag (175 Fahrzeuge/Tag) im öffentlichen Straßenraum auftreten (Seite 18), Gleichzeitig werden bei den Berechnungen der Schallemission 1300 Parkvorgänge berücksichtigt. Dies ist eine riesige Diskrepanz! Unter Punkt 4 haben wir unsere Berechnung der Fahrzeuge aufgelistet.</p> <p>Dieses erhöhte Verkehrsaufkommen wird zeitgleich zu den bisherigen Freizeitaktivitäten der Menschen im Naherholungsgebiet dazukommen, wodurch eine erhöhte Gefahr für die Fußgänger entlang der Straße Tannlauch zustande kommt, da kein Fußgängerweg vorgesehen ist, Weiterhin wird eine beträchtliche Einschränkung der Erholungsqualität entstehen.</p> <p>Aufgrund der erheblichen Zunahme des Verkehrs wäre es sinnvoll einen Fußweg entlang der Straße Tannlauch, ab dem Fußweg aus dem Wohngebiet Laichle (Fußweg beim Haus Im Schilling 11) bis zum Beginn des landwirtschaftlichen Weges auszuweisen. Weiterhin wäre es sinnvoll eine Schallschutzwand wie beim Baugebiet Wetzgau West (bei der Druckampel zum Friedhof) zu installieren, damit die Häuser im Wohngebiet Laichle, in diesem Bereich bezüglich Schall geschützt werden, durch den Verkehr im öffentlichen Straßenraum. Desweiteren wird befürchtet, dass bei Heimspielen, durch Parkplatzsuchende, das nahe gelegene Wohngebiet Laichle zusätzlich belastet wird. In der jetzigen vorliegenden Situation ist dies der Fall. Weiterhin werden in der jetzigen vorliegenden Situation, da kein Fußweg vorhanden, die Fußgänger auf der Straße Tannlauch bei Heimspielen extrem gefährdet,</p>	<p>Das Gutachten geht wochentags von 1150 und bei Spielbetrieb am Wochenende von 1350 PKW pro Tag aus und berücksichtigt sowohl den alten Sportplatz, als auch die geplante Erweiterung. Die Angaben auf Seite 18 des Gutachtens werden zur Verdeutlichung der <u>Zunahme</u> der Straßenverkehrslärmimmissionen, welche unterhalb von 1 dB liegt, getroffen.</p> <p>In Bauleitplanverfahren sind die unterschiedlichsten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dazu gehören nach § 1 Abs.6 Nr.3 BauGB neben den Belangen der Erholung auch gleichwertig die Belange des Sports. Der Bereich westlich der neuen Sportplätze wird weiterhin Erholungsqualität haben und das Haselbachtal wird von der Maßnahme nicht berührt.</p> <p>Verkehrstrennung führt zu schnellerem Fahren, bei einer Mischung sollte eine Geschwindigkeitsbegrenzung angedacht werden, die anhand der Gegebenheiten vor Ort festzulegen ist.</p> <p>Die Zunahme der Straßenverkehrslärmimmissionen liegt unterhalb von 1 dB. Eine Schallschutzwand ist nicht erforderlich.</p> <p>Heimspiele finden auch jetzt schon statt. Zusätzlich werden Parkplätze gebaut. Der Parksuchverkehr und das Zuparken sollte sich eher verbessern.</p>	

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	BEMERKUNGEN
		<p>da sich die Zuschauer der Heimspiele nicht an das absolute Halteverbot entlang der Straße Tannlauch halten und diese zuparken.</p> <p>Punkt 6: Bepflanzung im Parkplatzbereich Es werden insgesamt 312 Stellplätze angelegt. Im Textteil des Bebauungsplanes muss pro 5 Stellplätze ein Laubbaum gepflanzt werden. Es ist im Plan nicht ersichtlich wo diese Bäume gepflanzt werden. In jedem neueren Wohnbebauungsplan wird dem Hausbesitzer vorgeschrieben, wo er die Bäume zu pflanzen hat. Wieso wird dies bei diesem Bebauungsplan nicht gemacht? Damit die Parkplatzflächen aufgelockert und nicht als versiegelte Fläche wahrgenommen werden und sich besser in das Naherholungsgebiet einfügen, sollte nach unserer Auffassung, nach 5 Parkplätze ein Laubbaum gepflanzt werden. So kann man auch der solaren Aufheizung der Parkplätze und der Fahrzeuge im Sommer entgegen wirken.</p> <p>Punkt 7: Sportpark Laichle Entlang der Straße Tannlauch wurden vor ca. 15 Jahre Bäume gepflanzt, als Ausgleichsmaßnahme für die Fällung der Bäume entlang des Trassenverlaufes der B298. In diesem Bereich soll nun der TSB Sportpark gebaut werden. Durch das geplante Gebäude dürfen diese Bäume in ihrem Wachstum nicht beeinträchtigt werden und auch nicht „versehentlich“ gefällt werden.</p> <p>Punkt 8: Konflikt Spielbetrieb TSB Gastronomie / TSB Sportpark mit der Erholung der Bewohner im Wohngebiet Laichle Auf Seite 8 des Gutachtens der Fa. Kurz und Fischer wird aufgeführt, dass unter der Woche zwischen 15:00 - 22:00 Uhr trainiert und am Wochenende zwischen 13:00 - 15:00 Uhr Punktspiele durchgeführt werden. Weiterhin werden die Tennisplätze zwischen 9:00 - 22:00 Uhr benützt und die Gastronomie zwischen 10:00 - 23:00 Uhr betrieben.</p>	<p>Dies ist so nicht richtig. Auch in Wohngebieten werden die genauen Standorte nicht immer festgesetzt (als ein Beispiel von Vielen: PFG 2 im Baugebiet „Wetzgau West II“). Die Festsetzung im Textteil ist auch ohne zeichnerische Verortung umzusetzen.</p> <p>Die privaten Belange des Einwenders sind hierdurch nicht berührt und sind im Übrigen nicht sehr weit von der Planungsintention entfernt. Denn dies ist im Textteil festgesetzt.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf enthält entsprechende Pflanzbindungen, d.h die Bäume sind zu erhalten.</p> <p>Das Gutachten der Fa. Kurz und Fischer wurde vorschriftsgemäß entsprechend den Berechnungsmethoden der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) unter Berücksichtigung des alten Sportplatzes erstellt. Im Ergebnis liegen die errechneten Werte weit unter den zulässigen (Tabellen 3-5 des Gutachtens). Hinzuweisen ist, dass es sich bei den Angaben in dB um eine logarithmiertes Maß handelt - Eine Verdoppelung der Schalleistung entspricht einer Schallpegelerhöhung um 3 dB</p>	

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	BEMERKUNGEN
		<p>Es wird nicht erwähnt wie der TSB Sportpark betrieben wird. Der Trainingsbeginn erfolgt, wenn man aus der Arbeit kommt und Erholung und Ruhe in seinen Grundstück sucht. Am Wochenende möchte man die Ruhe auf der Terrasse genießen. Dann beginnt ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und die Beschallung durch die Sportplätze. Bei den Punktspielen vom TSB auf dem alten Sportplatz ist folgende Situation: Wenn der TSB ein Heimspiel hat; braucht man sich nicht auf die Terrasse zu setzen, weil der Geräuschpegel von dem alten Sportplatz sehr störend ist. 1 Stunde vor Spielbeginn beginnt die Beschallung mit Musik von dem Sportplatz. Auf Seite 10 des Gutachtens wird aufgeführt, dass ein Schallpegel von 106 dB(A) angenommen wird für Schiedsrichterpeife/Spieler und 250 Zuschauer. Für ein reines Wohngebiet ist der Immissionswert bei 50 dB(A), d.h. der Wert ist extrem überschritten. Wenn man das schalltechnische Gutachten durchliest, liegt man immer unter den Grenzwerten, da man eine Mittelung entsprechend der Verordnung durchführen darf.</p> <p>Es wird bezweifelt, dass die Berechnung von der Fa. Kurz und Fischer korrekt ist, da der Verkehrslärm der B298 nicht mitberücksichtigt worden ist, ebenso wenig die Erhöhung der geplanten Sportplätze zum jetzigen Gelände um 4 m, wodurch eine Reflektion des Schalls in das Wohngebiet Laichle erfolgen wird, weil sich der Schall nicht mehr ungehindert in das Flurstück Schilling / Richtung Westen ausbreiten kann.</p> <p>Durch den durchgehenden Betrieb der Gastronomie mit Außenbewirtschaftung von 10:00 bis 23.00 Uhr und die Öffnungszeiten des TSB Sportparks bis eventuell 24 Uhr, Aussage bei der Mitgliederversammlung 27.09.2019 wird die Nachtruhe der Bewohner von dem Wohngebiet Laichle empfindlich gestört, wie z.B Beschallung durch die Außenbewirtschaftung durch die Gaststätte, durch das Türen zuschlagen beim Wegfahren der Fahrzeuge, laute Gespräche der Personen. spielende Personen auf dem Beachvolleyballfeld. Aus diesem Grund müssen die Öffnungs- und Trainingszeiten bis 20 Uhr begrenzt werden.</p>	<p>Der konkrete Betrieb wird nicht im Bebauungsplan festgesetzt sondern in der nachfolgenden Baugenehmigung.</p> <p>Der Einwender verwechselt hier Emissionswerte und Immissionswerte.</p> <p>Das Schallgutachten wurde durch ein sachverständiges Büro entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen verfasst. Selbstverständlich steht es jedem Einwender frei, bei Zweifeln selbst ein Gutachten auf eigene Kosten erstellen zu lassen.</p> <p>Nutzungszeiten müssen nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. Sinnvollerweise ist dies in nachfolgenden Verfahren, wie dem Baugenehmigungsverfahren zu prüfen, wenn konkrete Gebäudeplanungen vorliegen.</p>	

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	BEMERKUNGEN
		<p>Punkt 9: Beachvolleyballfeld (Bereich SP3) Beim jetzigen Standort des Beachvolleyballfeldes ist folgende Nutzung: Immer wieder sind bis zu 15 Personen die Beachvolleyball spielen mit lauter Musik und Alkoholkonsum. Das neu geplante Beachvolleyballfeld ist extrem dem Wohngebiet Laichle angenähert. Wir befürchten, dass das Wohngebiet Laichle stärker bezüglich Lärm überzogen wird. Aus diesem Grund sollte es Richtung Westen verlegt und die Nutzungsdauer auf 20 Uhr begrenzt werden (siehe auch Punkt 8).</p> <p>Punkt 10: Artenschutz In der Zusammenfassung über den Artenschutz wird auf der Seite 14 aufgeführt, dass es besonders konfliktträchtig sein dürfte für die Klasse der Reptilien. Wie möchte man das Sterben von Eidechsen während der Bauphase vermeiden?</p> <p>Punkt 11: Altlasten Auf Seite 10 der Begründung steht, dass im Plangebiet ein „Steinbruch Laichle“ bekannt ist. Im Bebauungsplan wird ausgewiesen, dass ein großer Teil des Flurstücks Schilling mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist. Was passiert mit diesen Altlasten? Werden die Menschen die die Sportplätze nutzen oder die Bewohner des Wohngebietes Laichle gefährdet? Aufgrund dieser Tatsache hätte nie ein Flächennutzungsplan für das Flurstück Schilling aufgestellt werden dürfen.</p> <p>Fazit: Aufgrund der oben angeführten Punkte sind wir der Meinung, dass der Bebauungsplan Sportpark Laichle so nicht genehmigt werden kann. Insbesondere wurden beim schalltechnischen Gutachten viele wichtige ortsspezifische Punkte nicht berücksichtigt. Der Straßenverkehrslärm der B298 wurde überhaupt nicht berücksichtigt.</p>	<p>Das Beachvolleyballfeld ist im Schallgutachten berücksichtigt. Unterstellte, mißbräuchliche Nutzung wie z.B. Alkoholkonsum braucht an dieser Stelle nicht abgewogen werden.</p> <p>Die Eidechsen wurden bereits abgefangen und umgesiedelt. (Begründung Anlage 1, Anhang 4.4 und 4.5)</p> <p>Ein Geotechnischer Bericht durch das Büro Geotechnik Aalen GmbH & Co. KG wurde erstellt. Gefährdungen werden nicht entstehen (der geotechnische Bericht ist als dessen Anlage 3 Teil der Begründung zum Bebauungsplan). Etwaiger Aushub wird ggf. entsprechend der VwV Boden behandelt.</p> <p>Die Folgerungen sind unrichtig (s.o.).</p>	

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	BEMERKUNGEN
		<p>Durch die Baumaßnahme, Aufschüttung für die beiden geplanten Sportplätze von 4 m, wird der Schall in Richtung Wohngebiet Laichle reflektiert und das gesamte Schallschutzsystem für das Wohngebiet Laichle außer Kraft gesetzt. Dadurch werden die Grenzwerte für das Wohngebiet Laichle sicherlich überschritten. Es ist bedauerlich, dass der Bebauungsplanentwurf während der verschärften Kontaktbeschränkungen, aufgrund der Corona Pandemie, ausgelegt wurde. Dadurch konnten keine Treffen mit Gleichgesinnten stattfinden.</p>		
2	Einwender B (Anlage 6.2)	<p>zu dem ausgelegten Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes möchten wir folgende Anmerkungen für die Beratung im Gemeinderat machen:</p> <p>Grundlage der ausgelegten Planung war eine Untersuchung im Jahre 2010. Diese stellt fest, dass Sportvereine einen massiven Mitgliederschwund besonders im Alter von 27 bis 40 Jahren verzeichnen.</p> <p>Dieser Trend hat sich seitdem in den letzten 10 Jahren verstärkt. Als Mitglied in der Tennisabteilung des TSB kann ich die traurige Entwicklung jährlich miterleben.</p> <p>Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg geht bis 2035 von einer weiteren Bevölkerungsabnahme in der Altersgruppe 0-45 Jahre im Ostalbkreis aus. Gerade diese Altersgruppe kommt besonders für den aktiven Sport in Frage. Selbst immer mehr Fußballvereine müssen kooperieren, um überhaupt Mannschaft zusammenstellen zu können.</p> <p>Die Corona-Pandemie hat diese Entwicklungen noch beschleunigt. Die FAZ schreibt am 10.2.2021: „Die Zahlen zeigen bereits jetzt das verheerende Bild. Mit dem Dauer-Lockdown verlieren die Vereine zahlreiche Mitglieder und ehrenamtliches Personal. Der Sport befürchtet irreparable Folgen- vor allem für Kinder und Jugendliche.</p> <p>Auch für Fitness-Studios stellt der Berliner Tagesspiegel am 26.4.21 fest: „Ein Drittel der Fitnessstudios wird nicht überleben.“ Die Corona-Krise verstärkt außerdem die Tendenz zu Individualsport wie Fahrradfahren oder zu digitalen Sportangeboten zuhause mit</p>	<p>Die Einwendungen, die hier vorgebracht werden, haben sicherlich durchaus ihre Richtigkeit. Umso mehr sollte daher auf Vielfältigkeit und damit auch neue Sportangebote Wert gelegt werden. Dies ist ein Weg, dem zweifellos vorhandenen Mitgliederschwund bei den Vereinen entgegenzuwirken oder auch bei bisher passiven Mitgliedern neue Begeisterung zu wecken.</p> <p>Hilfreich ist sicherlich auch die räumliche Konzentration der verschiedenen Sportangebote an einem Ort, was Aktive zu vielfältigerer Teilhabe am Vereinsleben veranlassen kann.</p> <p>Diesbezüglich sind die Vereine selbstverständlich in ihrer Kreativität zuerst gefragt.</p> <p>Maßnahmen wie z.B. Angebote für Ältere und Senioren, um Mitgliederverluste durch demographischen Wandel aufzufangen, Nachwuchsförderung und Angebote für Berufstätige sind Vereinsangelegenheit. Tendenzen zu individualisierter Sportausübung sind durch die Pandemie sicherlich befördert worden, werden sich aber bei einer Entspannung und entsprechenden Angeboten von Sport als Gemeinschaftserlebnis auch wieder umkehren lassen.</p>	

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	BEMERKUNGEN
		<p>Hilfe von Fitnesssoftware wie Peloton.</p> <p>In Anbetracht dieser Entwicklungen, stellen wir die Frage, ob überhaupt eine Neuanlage zeitgemäß, erforderlich und finanzierbar ist. Möglicherweise sind angesichts der knapper werdenden öffentlichen Mittel Investitionen in die Modernisierung bereits bestehender Anlagen nachhaltiger und sinnvoller. Sollte dennoch eine Neuanlage realisiert werden, regen wir an, angesichts der bereits geschilderten, gesellschaftlichen Entwicklungen und aufgrund der nachfolgenden Überlegungen, noch einmal über die Größenordnung der durch den Bebauungsplan möglichen Vorhaben zu beraten. Wir halten es für ausreichend, neben dem bestehenden Fußballplatz, nur einen weiteren Allwetter-Trainingsplatz und ein Drittel weniger Parkplätze vorzusehen und für die Zukunft einen weiteren Ausbau auszuschließen.</p> <p>- Versiegelung Jeden Tag gehen etwa 4,5 Hektar Flächen unwiederbringlich verloren. Der Jahreszuwachs an Siedlungs- und Verkehrsflächen von 1.277 Hektar entspricht einer Größenordnung von rund 1.838 Fußballfeldern (Stand 31.12.2016 / Quelle: Statistisches Landesamt).</p> <p>Mit erheblichen Summen an Steuergeldern werden immer neue Gewerbe- und Wohnsiedlungen, sowie Straßen gebaut. Angesichts des Bevölkerungsrückgangs, birgt dies riesige Fehlinvestitionen und immense finanzielle Belastungen für die Zukunft. Die großzügigen Grüngürtel mit ihren artenreichen Landschaftsräumen, den landwirtschaftlich genutzten Flächen und Gartenanlagen in der Peripherie der Stadt, gehen immer weiter zurück. Sie müssen neuen Wohn- und Gewerbegebieten sowie Straßenerweiterungen weichen.</p> <p>Mit dem Verlust der landwirtschaftlichen Produktionsflächen geht</p>	<p>Aus den oben genannten Gründen wird die Neuanlage für zeitgemäß gehalten. Sie ist auch erforderlich, da ein Sportplatz an der Buchstraße aus bekannten Gründen wegfällt und kein Allwetterplatz vorhanden ist.</p> <p>Die Finanzierung ist außerhalb des Bebauungsplanverfahrens zu prüfen.</p> <p>Es ist zu betonen, dass es sich bei dem Bebauungsplan um einen Angebotsbebauungsplan handelt, das bedeutet, dass beide Plätze gebaut werden <i>dürfen</i> aber nicht zwingend gebaut werden <i>müssen</i>. Eine planerische Absicherung beider Plätze zu diesem Zeitpunkt ist aber sinnvoll um nicht nachfolgend erneut in Planungsverfahren einsteigen zu müssen.</p> <p>Zugegebenermaßen kann der Argumentation nur schwerlich widersprochen werden. Die vorgebrachte Kritik ist weniger spezifisch nur auf dieses Verfahren, sondern fundamental auf bauliche Entwicklung allgemein bezogen und als solche eine Frage der Politik auf höherer Ebene, zumal klimatische Auswirkungen wie sie hier beschrieben werden weder an Landes- und schon gar nicht an Gemeindegrenzen Halt machen.</p> <p>Übersehen wird dabei aber zweierlei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Gesetzgeber hat erkannt, dass Auswirkungen auf Fauna und Flora zu minimieren und auszugleichen sind, sodass seit Mitte der 90-er Jahre stetig differenziertere Vorschriften über Ausgleichsmaßnahmen erlassen wurden, - Im Rahmen der Bauleitplanung sind außer Klimaschutz unzählige weitere Belange in die Abwägung einzustellen. Dazu gehören auch Belange des Sports. 	

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	BEMERKUNGEN
		<p>aber auch Landschaft genau dort verloren, wo sie von den Menschen als Erholungsort, Spielplatz und Erlebnisraum genutzt wird. Bodenversiegelung ist eine Gefahr für Klima, Mensch und Tier.</p> <p>Dies ist nicht im Sinne eines nachhaltigen Umgangs mit Flächen.</p> <p>Hinzu kommt, dass durch die Bodenversiegelung die CO₂- Bindungsfähigkeit des Bodens abnimmt. Zudem werden Wasserhaushalt und Hochwasserschutzfunktion von Freiflächen gestört. Die natürliche Rückhaltefunktion der Landschaft geht verloren - mit verheerenden Folgen, wie die Überschwemmungen in vielen Teilen Deutschlands in den letzten Jahren gezeigt haben. Deshalb muss der Schwerpunkt der Stadtentwicklung auf Flächenrecycling und Nachverdichtung liegen.</p> <p>- Lärmschutz</p> <p>Zwar wird im Schallgutachten festgehalten, dass für alle Szenarien des Sportbetriebs die Immissionschutzwerte an allen untersuchten Immissionsorten nicht überschritten werden. Bisher kann sich der Verkehrslärm der B 298 in Richtung Westen über die vorgesehene Fläche des Bebauungsplans ausbreiten. Sollte jedoch, wie in der Begründung zum Planentwurf erwähnt, eine Aufschüttung um 4 m erfolgen, um eine ebene Spielfläche zu erreichen, kann der Schall der Bundesstraße sich nicht mehr ungehindert nach Westen ausbreiten, sondern wird auf das Wohngebiet reflektiert. Dieser Umstand ist in die Bewertung der Schallbelastung einzubeziehen. Deshalb ist unseres Erachtens statt einer Aufschüttung, eher eine Absenkung der Fläche, für einen besseren Lärmschutz im Bebauungsplan vorzusehen.</p> <p>Durch eine kleinere Dimensionierung des Vorhabens und durch weniger Parkplätze, kann auch die mögliche Lärmbelästigung durch Verkehr und Sportveranstaltungen für das Wohngebiet reduziert werden. Bei einer Verringerung der ausgewiesenen Bebauungsfläche, würde ein größerer Abstand zum Wohngebiet</p>	<p>Unstrittig ist, dass Versiegelung zu minimieren ist und von intelligentem Bauflächenmanagement begleitet sein muss.</p> <p>Grundsätzlich ist anzumerken, dass die geplanten Geländemodellierungen für die Einbindung der Sportplätze in das Gelände nicht als voll reflektierende Wand ausgeführt werden sollen, sondern dass übliche Geländemodellierungen, also Erdaufschüttungen, dafür vorgesehen sind. Bei solchen Geländemodellierungen entstehen insoweit Böschungen, die in der Regel bepflanzt werden. Das bedeutet, dass zum einen der Schall durch den Fahrzeugverkehr der B 298 sich im nördlichen Teil immer noch nahezu ungehindert in Richtung Westen ausbreiten kann, weil eine Geländeerhebung eine solche Ausbreitung nicht signifikant stört. Zum anderen werden die an den Böschungen entstehenden Bodenreflexionen durch die in der Regel vorgesehene Bepflanzung und durch die Geometrie nicht mehr zurück ins Wohngebiet reflektiert.</p> <p>Insoweit kann aus fachtechnischer Sicht die Befürchtung der Einwender entkräftet werden, zumal der Wohnort derselben in der zweiten Bebauungsreihe weit abseits des Bereiches liegt, für den solche Einflüsse befürchtet werden könnten und in diesem Bereich ohnehin schon eine Böschung direkt an der</p>	

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	BEMERKUNGEN
		<p>eingehalten werden können, mit der Folge eines besseren Schallschutzes.</p> <p>- Altlasten Im Plangebiet befand sich früher ein Steinbruch. Im Bebauungsplan wird ausgewiesen, dass ein großer Teil des Flurstücks Schilling mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist. Hier ist beim Neubau darauf zu achten, dass aufgrund dieser Altlasten, weder die Besucher und Sportler, noch die Anwohner im Wohngebiet Laichle gefährdet werden. Bei der Umgestaltung und Neubebauung sind unter Umständen entsprechende finanzielle Rücklagen zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten die genannten Erwägungen bei Ihren Beratungen über den Bebauungsplan einzubeziehen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p>	<p>B298 vorhanden ist.</p> <p>Ein Geotechnischer Bericht durch das Büro Geotechnik Aalen GmbH & Co. KG wurde erstellt. Gefährdungen werden nicht entstehen (der geotechnische Bericht ist als dessen Anlage 3 Teil der Begründung zum Bebauungsplan). Etwaiger Aushub wird ggf. entsprechend der VwV Boden behandelt.</p>	